

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.409 n Pa. Iv. Markwalder. Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Juni 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2016 mit der titelerwähnten parlamentarischen Initiative befasst.

Die Initiative sieht vor, zum Schutz von Unternehmensjuristinnen und –juristen in einem neuen Art. 160a ZPO eine Ausnahme zur allgemeinen Mitwirkungspflicht bei der Beweiserhebung zu verankern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Vogt (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) wird wie folgt geändert:
Art. 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste

Abs. 1

In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn:

Bst. a

die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde;
und

Bst. b

der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.

Abs. 2

Für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem Rechtsdienst nach Absatz 1 gilt die Ausnahme nach Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe b sinngemäss.

1.2 Begründung

Ausländische Gerichtsverfahren haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Insbesondere in Verfahren in den USA wurden Schweizer Unternehmen verpflichtet, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen; ausschliesslich deswegen, weil in der Schweiz eine dem US-amerikanischen "legal privilege for in-house counsels" entsprechende Regelung fehlt.

Praxisuntersuchungen machen deutlich, dass US-amerikanische Gerichte regelmässig von einer Analyse des anwendbaren Rechts ("choice of law"-Analyse) ausgehen. Wird dabei befunden, dass zur Beurteilung der Frage des "legal privilege" für Unternehmensjuristen Schweizer Recht anzuwenden sei, wird - mit Verweis auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Schweiz - der Schutz der Schweizer Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen abgelehnt. In einer namhaften Anzahl von Fällen wurde so gegen Schweizer Unternehmen entschieden. Dies hat für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt.

Ein "legal privilege" für Unternehmensjuristen ist global weit verbreitet. Nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis kennt ein solches, sondern auch der gesamte spanisch/portugiesische Länderkreis (Spanien, Portugal, Südamerika). In Belgien wurde der prozessuale Schutz der Unternehmensjuristen schon zu Beginn der 2000er Jahre eingeführt, und auch die Niederlande verfügen über einen solchen seit Mitte März 2013.

Mit der Einführung eines Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts in der ZPO kann die im Schweizer Recht bestehende Lücke geschlossen werden. Wie in anderen Ländern, die eine entsprechende Regelung eingeführt haben, wird damit der sich geänderten Rolle der unternehmensinternen Juristen - die heute unternehmensintern eine der Anwaltstätigkeit sehr ähnliche rechtsberatende Funktion wahrnehmen - Rechnung getragen. Dadurch, dass das Zeugnis-



und Editionsverweigerungsrecht generell und somit auch für schweizerische Verfahren gilt, wird es in anderen Staaten auch nicht als "Abwehrgesetz" ("blocking statute") disqualifiziert und in künftigen ausländischen Verfahren zum Schutz der hiesigen Unternehmen und ihrer Unternehmensjuristen angerufen werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Die RK-NR hat der parlamentarischen Initiative 15.409 Markwalder am 23. Oktober 2015 mit 15 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die RK-S hat diesem Entscheid am 21. März 2016 mit 3 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zugestimmt und stattdessen das Kommissionspostulat 16.3263 eingereicht. Am 23. Juni 2016 hat die RK-N beschlossen, an ihrem Entscheid festzuhalten und ihrem Rat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative 15.409 Markwalder Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Problem für Schweizer Unternehmen besteht, die in ausländische Verfahren – insbesondere in den USA – verwickelt sind. Wenn der zuständige Richter auf Schweizer Recht abstellt besteht kein Editions- oder Zeugnisverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen. Dies stellt eine Benachteiligung dar gegenüber Unternehmen aus Ländern, die den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen bereits in ihrer nationalen Rechtsordnung verankert haben.

Die Kommission ist der Überzeugung, dass es für den Unternehmensstandort Schweiz wichtig ist, das Institut des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen im Zivilverfahren einzuführen. Auf diese Weise sollen gleich lange Spiesse für alle Konkurrenten im internationalen Wettbewerb geschaffen und ein faires Verfahren für Schweizer Unternehmen ermöglicht werden.

Bezüglich der Dringlichkeit unterstreicht die Kommission, dass es sich bereits um den vierten Versuch handle, das in der Sache anerkannte Anliegen gesetzlich zu verankern. Sie bejaht gestützt auf die vorangehenden Ausführungen den Handlungsbedarf und ist auch angesichts des thematisch verwandten Postulates 16.3263 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates sowie der anstehenden Revisionsarbeiten an der ZPO überzeugt, dass es zweckmässig ist, das Anliegen auf dem Weg der parlamentarischen Initiative weiterzuverfolgen. Dies insbesondere angesichts der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2016 zum Postulat 16.3263, in welcher er ausführt, dass die Ausarbeitung eines neuen Berichtes zu dieser Frage seiner Ansicht nach keine neuen Elemente zutage bringen und zu keinem anderen Vorschlag führen würde als zu demjenigen der parlamentarischen Initiative Markwalder 15.409 oder zu den im Parlament bereits debattierten und abgelehnten Vorschlägen.